

SATZUNG
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN
ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR -
FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FWES)

Aufgrund § 4 der GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen während der Arbeitszeit des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden dem Arbeitgeber auf Antrag der Verdienstaufschlag des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ersetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,50 € täglich gewährt. Diese Aufwandsentschädigung entfällt bei Aus- und Fortbildungslehrgängen, bei denen die Verpflegung im Lehrgangspreis enthalten ist.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe A.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Kommandant | 1.260,-- €/Jahr |
| Stellv. Kommandant | 630,-- €/Jahr |
| Abteilungskommandant Gärtringen | 630,-- €/Jahr |
| Abteilungskommandant Rohrau | 210,-- €/Jahr |
| Gerätewart Atemschutz | 75,-- €/Jahr |
| Gerätewart Funk | 50,-- €/Jahr |
| Jugendleiter Gesamtwehr | 1.260,-- €/Jahr |
| Jugendleiter Abteilung Gärtringen | 882,-- €/Jahr |
| Jugendleiter Abteilung Rohrau | 294,-- €/Jahr |
| Jugendbetreuer Gärtringen | 120,-- €/Jahr |
| Jugendbetreuer Rohrau | 75,-- €/Jahr |

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Kommandant | 1.260,-- €/Jahr |
| Stellv. Kommandant | 630,-- €/Jahr |
| Abteilungskommandant Gärtringen | 630,-- €/Jahr |
| Abteilungskommandant Rohrau | 210,-- €/Jahr |
| Stv. Abteilungskommandant Gärtringen | 630,-- €/Jahr |
| Stv. Abteilungskommandant Rohrau | 210,-- €/Jahr |
| Maschinengerätewart Gärtringen | 350,-- €/Jahr |
| Maschinengerätewart Rohrau | 275,-- €/Jahr |
| Gerätewart Atemschutz | 100,-- €/Jahr |
| Gerätewart Funk | 100,-- €/Jahr |
| Kassenverwalter Gesamtwehr | 75,-- €/Jahr |
| Kassenverwalter Abteilung Gärtringen | 150,-- €/Jahr |
| Kassenverwalter Abteilung Rohrau | 100,-- €/Jahr |
| Zug- und Gruppenführer | 150,-- €/Jahr |

§ 4 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuerwehrsicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe ersetzt:

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Dauer des Sicherheitsdienstes: | Entschädigung: |
| bis 4 Stunden | 40,-- €/Mann |
| bis 6 Stunden | 60,-- €/Mann |

| | |
|----------------|--------------|
| bis 8 Stunden | 80,-- €/Mann |
| über 8 Stunden | 90,-- €/Mann |

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes ab dem Dienstantritt im Feuerwehrgerätehaus zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12.-- DM/Std. gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Gärtringen, den 25.02.1992

gez.

Drexler

Bürgermeister

§ 1 Abs. 1 geändert durch Änderungssatzung v. 29.11.1994 zum 01.01.1995

und durch Änderungssatzung v. 05.12.1995 zum 01.01.1996

und durch Änderungssatzung v. 18.10.2000 zum 01.01.2001

§ 2 Abs. 1, § 3, § 4 geändert durch Euro- Anpassungssatzung vom 13.08.2001

§ 1 Abs. 1 geändert durch Änderungssatzung im Gemeinderat am 07.10.2008

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 geändert durch Änderungssatzung vom 30.10. 2009 (trat zum 01.01.2010 in Kraft)

§ 1 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 geändert durch Änderungssatzung am 08.02.2017

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder dem genannten Punkt der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gärtringen, den 05.03.1992
gez.
Drexler
Bürgermeister